

Satzung

Deutsche Wanderjugend Landesverband Hessen

im Wanderverband Hessen e.V.

beschlossen durch die Landesdelegiertenversammlung am 27.02.2021

§ 1 Name und Gliederung

- 1) Die Deutsche Wanderjugend Landesverband Hessen (DWJ LV Hessen) ist die Jugendorganisation im Wanderverband Hessen e.V. (Wanderverband); sie führt im Wanderverband ein Eigenleben nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Ordnung.
- 2) Die DWJ LV Hessen heißt
 - (a) *auf Landesebene*: Deutsche Wanderjugend Landesverband Hessen im Wanderverband Hessen e.V.
 - (b) *auf Vereinsebene*: Deutsche Wanderjugend im ... (Name Verbandsvereins)
 - (c) *auf Gruppenebene*: Deutsche Wanderjugend im ... (Name des Verbandsvereins), Ortsgruppe/Zweigverein ... (Name der Stadt/Ort)

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der DWJ LV Hessen sind alle Mitglieder der Wanderverbandsvereine in Hessen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen, die in der DWJ LV Hessen – gleichgültig auf welcher Ebene im Sinne des § 1 Abs. 2) – eine Funktion oder Aufgabe im Sinne der entsprechenden Satzungen ausüben.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- 1) Die DWJ LV Hessen bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Wanderverband Hessen e.V.
- 2) Sie will die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen insbesondere im Hinblick auf ihr soziales, ökologisches und demokratisches Denken und Handeln fördern.
- 3) Dazu pflegt sie das Kinder- und Jugendwandern sowie die umweltschonende Ausübung weiterer Natursportarten und führt umwelt- und erlebnispädagogische Aktivitäten durch.
- 4) Sie pflegt den Natur- und Umweltschutz, die musische und kulturelle Arbeit, die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik sowie die Völkerverständigung.
- 5) Diese Ziele sollen u. a. durch Gruppenveranstaltungen und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur musischen, kulturellen und politischen Bildung, durch Wanderungen, Zeltlager, Kinder- und Jugendreisen, internationale Begegnungen, die Herausgabe von Medien, die Durchführung von Fachtagungen und Lehrgängen, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erreicht werden.
- 6) Die DWJ LV Hessen ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die DWJ LV Hessen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Ihre Tätigkeit im Rahmen des § 3 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Etwaige Mittel der DWJ LV Hessen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 2 erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der DWJ LV Hessen.
- 3) Alle Ämter der DWJ LV Hessen sind Ehrenämter. Der Landesvorstand der DWJ LV Hessen kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb der DWJ LV Hessen pauschale Aufwandsentschädigungen in einem bestimmten Rahmen und der Ersatz von Auslagen gewährt werden. Die DWJ LV Hessen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DWJ LV Hessen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung der DWJ LV Hessen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Finanzen

- 1) Alle der DWJ LV Hessen zufließenden Mittel werden sachgerecht verwaltet und nur zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele verwendet.
- 2) Die DWJ LV Hessen bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Eigenmittel durch Zuwendungen des Wanderverbands, durch Teilnahmegebühren zu Veranstaltungen, durch Verkaufserlöse von Medien, durch Verwaltungskostenbeiträge usw. auf.

Als Eigenmittel gelten Beträge, die erforderlich sind, um Zuschüsse von Bund und Ländern zu erhalten.

- 3) Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres durch zwei von der Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen gewählte rechnungsprüfende Personen zu prüfen. Sie ist dem Landesvorstand vor der nächsten Delegiertenversammlung mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 6 Organe

Organe der DWJ LV Hessen sind

- 1) die Delegiertenversammlung (vgl. § 7);
- 2) der Landesvorstand (vgl. § 8);
- 3) die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (vgl. § 9).

§ 7 Delegiertenversammlung (DV)

- 1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - (a) den von den Verbandsvereinen der DWJ LV Hessen benannten Delegierten; die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben;
 - (b) den Landesvorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 1).
- 2) Die DV findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Landesvorstandes einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Hauptjugendwart_innen der Verbandsvereine ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.
- 3) Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht versandt wurde. Von einer Nichteinhaltung der Ladungsfrist Betroffene können auf deren Einhaltung verzichten.
- 4) Jeder Verbandsverein kann die Anzahl von Delegierten in die DV entsenden, wie er Stimmen hat. Die aktuelle Mitgliedermeldung seitens des Wanderverbands ist maßgebend für die Zahl der Stimmen, welche durch die Zahl der Jugendmitglieder gemäß folgendem Schlüssel bestimmt wird:

	bis	150	Jugendmitglieder	1	Stimme
von	151 bis	500	Jugendmitglieder	2	Stimmen
von	501 bis	1000	Jugendmitglieder	3	Stimmen
	über	1000	Jugendmitglieder	4	Stimmen

Die aktuelle Mitgliedermeldung wird vom Landesvorstand bei dem Wanderverband angefordert. Falls keine Meldung abgegeben wird, hat der betreffende Verbandsverein nur eine Stimme bei der DV.

- 5) Eine für die DV delegierte Person hat eine Stimme und kann nicht mehrere Stimmen eines Verbandsvereines vertreten.
- 6) Die Anwesenden gemäß § 7 Abs. 1) haben je eine Stimme; die Landesvorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1) können nicht gleichzeitig Delegierte eines Verbandsvereines sein.

- 7) Anträge zur DV müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge, ob schriftlich vor oder mündlich während der DV, können mit mehrheitlicher Zustimmung durch die stimmberechtigten Personen zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der DWJ LV Hessen, für welche die Schriftform sowie eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist.
- 8) Die Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ LV Hessen;
 - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts seitens des Landesvorstandes und der Jahresrechnung;
 - (c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - (d) die Entlastung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sowie der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes;
 - (e) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes;
 - (f) die Wahl zweier Personen zur Rechnungsprüfung;
 - (g) die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages, den Gebietsvereine und Arbeitskreise, die durch Vermittlung der DWJ LV Hessen einen Zuschuss erhalten, an die DWJ LV Hessen zu entrichten haben;
 - (h) die Behandlung von Anträgen;
 - (i) die Auflösung der DWJ LV Hessen.

§ 8 Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus
 - (a) sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, die aus ihren Reihen drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder ernennen (vgl. § 9);
 - (b) der Leitungsperson der von der Delegiertenversammlung eingesetzten Arbeitskreise/-gemeinschaften oder ein von der Leitungsperson benanntes Arbeitskreis-/Arbeitsgemeinschaftsmitglied;
 - (c) dem/der Vorsitzenden des Wanderverband Hessen e.V. oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Wanderverband Hessen e.V.
- 2) Der Landesvorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen und von einem Landesvorstandsmitglied gemäß Abs. 1) (a) geleitet. Die Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß Abs. 1) (a) ist eine außerordentliche Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von ebenfalls zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder gemäß Abs. 1) (a) anwesend sind. Sofern bei Anwesenden die Ladungsfrist gemäß Abs. 2) nicht eingehalten wurde, können die betroffenen Personen auf ihre Einhaltung verzichten.
- 4) Abstimmungen des Landesvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ LV Hessen, sofern die Beschlussfassung einen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung nicht erlaubt;
 - (b) die Benennung von Vertretungen in Gremien anderer Organisationen;
 - (c) die Beschlussfassung über Einrichtung und Struktur einer Geschäftsstelle;
 - (d) die Unterstützung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

- 6) Der Landesvorstand kann Geschäftsordnungen erlassen. Diese soll insbesondere über die Verfügung über Mittel der DWJ LV Hessen sowie, sofern zutreffend, die Aufgaben und Befugnisse eines_einer Geschäftsführer_in regeln. Die Errichtung oder Änderung einer Geschäftsordnung bedürfen einer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder können auf Antrag an den Landesvorstand gemäß § 8 Abs. 1) (a) Einsicht in die Geschäftsordnungen erhalten.
- 7) Der Landesvorstand gemäß § 8 Abs. 1) (a) erlässt mindestens einmal pro Amtsperiode eine Konzeption; Inhalt soll die interessengemäße Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes sein; jährliche Änderungen und Schwerpunktsetzungen sind möglich. Die Konzeption bedarf keiner Abstimmung durch die Delegiertenversammlung, sondern lediglich einer Bekanntgabe innerhalb von sechs Monaten nach der DV.
- 8) Zu den Landesvorstandssitzungen können von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern Mitarbeitende, Sachverständige, Gäste und Beratungspersonen zugezogen werden.
- 9) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Landesvorstand Projektgruppen und Fachbeauftragte einsetzen.

§ 9 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder

- 1) Die Landesvorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1) (a) wählen mindestens jährlich aus ihren Reihen drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, welche die DWJ LV Hessen im vereinsrechtlichen Sinn vertreten. Personen, die die Wahl zum Landesvorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 1) (a) annehmen, erklären sich bereit, in der laufenden Amtsperiode für mindestens ein Jahr als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landesvorstandes der DWJ LV Hessen zur Verfügung zu stehen.
- 2) Jedem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
- 3) Auf schriftlichen Antrag von zwei Landesvorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 1) kann auch außerhalb des einjährigen Turnus über die Wahl eines geschäftsführenden Vorstandmitglieds entschieden werden. Dieser Antrag muss an den Landesvorstand gerichtet werden und führt zu einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 8 Abs. 2).
- 4) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
 - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen und des Landesvorstandes;
 - (b) die Verwaltung der Finanzen der DWJ LV Hessen;
 - (c) die Einstellung und Führung von Personal der Geschäftsstelle.

§ 10 Wahlen, Amtszeiten, Beschlussfassungen und Niederschriften

- 1) Wahlen erfolgen geheim.
- 2) Blockwahl ist nicht zulässig.
- 3) Abstimmungen über Anträge erfolgen offen oder geheim. Wird geheime Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.
- 4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 6) Erhält bei einer Wahl keine der zur Wahl stehenden Personen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los.
- 7) Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl bei der Delegiertenversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Scheiden Landesvorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1) (a) oder eine rechnungsprüfende Person gemäß § 7 Abs. 8) (f) vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

- 8) Konnte eine Position des Landesvorstandes gemäß § 8 Abs. 1) (a) nicht besetzt werden, hat die nächste Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. In diesem Fall endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des regulär gewählten ausscheidenden Mitgliedes des Landesvorstandes.
- 9) Wiederwahl ist zulässig. Von den beiden rechnungsprüfenden Personen gemäß § 7 Abs. 8) (f) darf nur eine Person für eine Wahlperiode wiedergewählt werden; die rechnungsprüfenden Personen dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
- 10) Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung und des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Sie muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben.

§ 11 Online-Versammlungen und schriftliche Beschlussfassungen

- 1) Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Landesvorstand gemäß § 8 Abs. 1) (a) beschließen, dass die Teilnehmenden der Delegiertenversammlung auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikationen ausüben.
- 2) Der Landesvorstand gemäß § 8 Abs. 1) (a) kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung erlassen, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur Berechtigte an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ wird mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben.
- 3) Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Stimmberechtigten in Textform beteiligt wurden, bis zu dem von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen und Beschlüsse des Landesvorstandes entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle

- 5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- 6) Alle für die Geschäftsstelle notwendigen Mitarbeitenden werden durch Dienstvertrag angestellt. Dieser bedarf der Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Personen, die in den Landesvorstand gewählt sind, dürfen nicht gleichzeitig bei der DWJ LV Hessen angestellt werden.
- 7) Die Einstellung eines_einer Geschäftsführer_in bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der DWJ LV Hessen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu dieser Versammlung wörtlich anzukündigen.

§ 14 Auflösung der DWJ LV Hessen

- 1) Die Auflösung der DWJ LV Hessen kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung der DWJ LV Hessen einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung durch eine Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
- 2) Über die Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung durch Abstimmung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Bei Auflösung der DWJ LV Hessen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Wanderverband Hessen e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden.